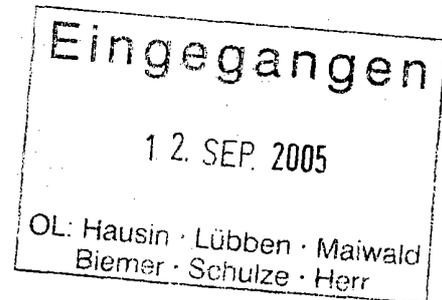
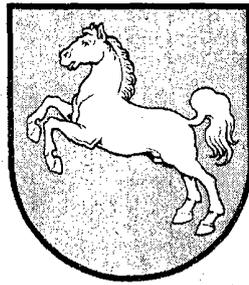


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 5 B 3632/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des ~~_____~~, ges.vertr. d.d. Mutter, ~~_____~~

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Hausin und andere,
Cloppenburger Straße 391, 26133 Oldenburg, - 457/2005 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5162301-163 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 5. Kammer - am 8. September 2005 durch den
Vorsitzenden beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage (5 A 3631/05) gegen die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. August 2005 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage (5 A 3631/05) gegen die in dem Bescheid der Antragsgegnerin vom 23. August 2005 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen, ist zulässig und begründet. Es bestehen ernsthafte Zweifel im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes, soweit damit der Asylantrag als "offensichtlich" unbegründet abgelehnt und der Antragstellerin die Abschiebung nach Ablauf einer Ausreisefrist von einer Woche angedroht worden ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 AsylVfG erlässt das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt wird und dieser keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt. Die dem Ausländer zu setzende Ausreisefrist beträgt in Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrages gemäß § 36 Abs. 1 AsylVfG eine Woche. Ein Asylantrag ist gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen; dies ist (insbesondere) dann anzunehmen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 bis 5 oder des § 29 a AsylVfG erfüllt sind. Dabei darf nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen kein Zweifel bestehen, so dass sich nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) eine Ablehnung des Antrages geradezu aufdrängt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 20. April 1988 - 2 BvR 1506/87 - NVwZ 1988, Seite 717; Beschluss vom 18. Juni 1993 - 2 BvR 231/93 -, NVwZ 1994, Seite 62; Beschluss vom 08. November 1991 - 2 BvR 1351/91 - InfAuslR 1992, Seite 72). Dies wird bei Geltendmachung kollektiver Verfolgungssituationen in der Regel nur bei gefestigter obergerichtlicher Rechtsprechung in Betracht kommen und ausnahmsweise bei Erkenntnissen, die auf regelmäßig eindeutigen und widerspruchsfreien Auskünften und Stellungnahmen sachverständiger Stellen beruhen. Bei Geltendmachung von Einzelverfolgungsmaßnahmen drängt sich eine Ablehnung des Asylantrages auf, wenn die im Einzelfall vorgetragene Gefährdung des Asylsuchenden den von Art. 16 a Abs. 1 GG vorausgesetzten Grad der

Verfolgungsintensität nicht erreicht, die behauptete Verfolgungsgefahr in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist der Asylantrag der Antragstellerin nicht offensichtlich unbegründet, weil der Asylantrag ihrer Mutter nicht unanfechtbar abgelehnt wurde. Insoweit wird auf deren Verfahren 5 A 2147/05 verwiesen, das beim erkennenden Gericht anhängig ist. Zudem liegt zur Frage einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung der Angehörigen der yezidischen Religionsgemeinschaft in der Türkei keine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung vor (vgl. OVG Lüneburg, 11 LB 324/03).

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schelzig